

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

10.

Allgemeines Dekret zur Vorgangsweise bei Orgel- und Geläuteprojekten sowie bei Neubauten oder Neuanschaffungen von Orgeln oder Glocken

Nach Beratung in der Sektion für Kirchenmusik der Diözesankommission für Liturgie setze ich folgende Vorgangsweise bei Orgel- und Geläuteprojekten sowie bei Neubauten oder Neuanschaffungen von Orgeln oder Glocken in Kraft:

Geltungsbereich

§ 1

Diese Richtlinien gelten für alle Vorhaben an einer Orgel oder an den Glocken und Geläutwerken in einem Kirchenbau, der der Aufsicht des Diözesanbischofs von Graz-Seckau untersteht, wie beispielsweise Neuanschaffung (Neubau, Kauf) einer Orgel oder Glocke, Abbruch, Umbau, Restaurierung, Sanierung, Reparatur oder Transferierung einer bestehenden Orgel oder Glocke, unabhängig davon, wie das Vorhaben finanziert wird.

§ 2

Für Kirchen, die nicht der Aufsicht des Diözesanbischofs von Graz-Seckau unterstehen, sind diese Regelungen sinngemäß zur Anwendung anempfohlen. Soweit Rechts-trägern, die der Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehen, ein Mitspracherecht zuteil wird, haben selbige auf die sinngemäße Anwendung dieser Regelungen zu dringen.

§ 3

Maßnahmen im Rahmen laufender Wartungsverträge, wie auch Nachstimmungen und kleinere Reparaturen sind vom Anwendungsbereich dieser Regelungen ausgenommen.

Einleitende Koordinierungsmaßnahmen

§ 4

Der Pfarrer oder der jeweilige Kirchenrektor, hilfsweise die

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

10. Vorgangsweise bei Orgel- und Geläuteprojekten – Allgemeines Dekret

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

4. Prüfung über den Pfarrverwaltungskurs – Vorsitzender der Kommission

5. Neues Taufscheinformular

jeweils von diesen beauftragten Leiter¹ eines Projekts, sind verpflichtet, alle Vorhaben an Orgeln oder Glocken dem diözesanen Referat für Kirchenmusik (kirchenmusik@graz-seckau.at) vor Projektbeginn mitzuteilen.

§ 5

Die vom diözesanen Referat für Kirchenmusik koordinierten Orgel- bzw. Glockengutachter sind in alle Planungen und in die Vorbereitung einer Ausschreibung einzubeziehen.

§ 6

Der Auftraggeber – das ist der verantwortliche Rechtsträger, in der Regel die Pfarrkirche – hat dem diözesanen Referat für Kirchenmusik einen Verantwortlichen als Ansprechpartner zu nennen, der als entscheidungsbefugter Vertreter des Auftraggebers für den Orgel- oder Glockengutachter in fachlichen Belangen fungieren kann. Die bestehenden, vom Recht normierten Vertretungsregelungen bleiben davon unberührt.

Organisatorischer Grobablauf

§ 7

Für alle Projekte ist folgender Grobablauf vorgesehen:

a) Befundung der Orgel bzw. des Geläutes durch einen Orgel- bzw. Glockengutachter. Der verantwortliche

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Orgel- bzw. Glockengutachter verfasst ein Gutachten, welches die Grundlage für die weitere Vorgangsweise bildet;

- b) Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesdenkmalamt für alle Veränderungen an bestehenden Instrumenten und am Kirchenraum, zumal in den überwiegenden Fällen eine entsprechende Unterschutzstellung gemäß Denkmalschutzgesetz vorliegt und eine Veränderung ohne Zustimmung des Bundesdenkmalamts unzulässig und überdies gesetzlich strafbar ist, sowie Einbeziehung der diözesanen Bauabteilung und der Sektion für kirchliche Kunst, soweit deren Kompetenzbereiche berührt sind;
- c) Entscheidung über die weitere Vorgangsweise (Neubau, Restaurierung, Umbau, Reinigung etc.) in Zusammenwirken von Auftraggeber, Gutachter und ggf. Bauabteilung, Sektion für kirchliche Kunst und Bundesdenkmalamt;
- d) Auswahl von Anbietern in Zusammenarbeit von Gutachter und Auftraggeber sowie Erarbeitung eines kurzen Ausschreibungstextes;
- e) Einholung von mindestens zwei Kostenvoranschlägen von vergleichbaren Orgel- oder Glockenbauern;
- f) Prüfung der Kostenvoranschläge und Ermittlung des Bestbieters in Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Orgel- oder Glockengutachter;
- g) Entwurf eines Finanzierungskonzepts;
- h) Unterstützung bei Förderansuchen an das Bundesdenkmalamt und weitere öffentliche Subventionsgeber, dies unbeschadet der Verantwortung des Auftraggebers. Derartige Ansuchen sind vor dem Abschluss von Verträgen zu stellen;
- i) auftraggeberseitig: Einholung der Zustimmung seines zuständigen Vermögensverwaltungsrats (im Falle der Pfarrkirche: des pfarrlichen Wirtschaftsrats) und nach Vorliegen derselben Abschluss der nötigen Verträge: Dafür sind die von der Österreichischen Bischofskonferenz approbierten Vertragsformulare zu verwenden; im Falle pfarrlicher Rechtsträger hat die Unterzeichnung durch den Pfarrer oder geschäftsführenden Vorsitzenden des Wirtschaftsrats oder Handlungsbevollmächtigten für Verwaltung zu erfolgen, dies jeweils gemeinsam mit einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Wirtschaftsrats unter Beidrückung des Wirtschaftsratssiegels;
- j) Weiterleitung des allseits unterfertigten Vertrags an den Ökonomen der Diözese Graz-Seckau zur kirchenbehördlichen Genehmigung, sofern die auftraggeberseitig zu erbringenden Leistungen einen Wert von EUR 10.000,00 übersteigen;
- k) nach Abschluss der Arbeiten: Abnahmeprüfung durch den Orgel- oder Glockengutachter, im Falle stattge-

fundener Restaurierung: Weiterleitung des Kollaudierungsberichts an das Bundesdenkmalamt;

- l) Abschluss eines Wartungsvertrags, soweit erforderlich.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 8

Dieses Dekret tritt mit 1. Juni 2023 in Kraft. Es ersetzt das Dekret vom 10. November 2017, Vorgangsweise bei Orgel- und Geläuterestaurierungen bzw. Neubauten oder Neuanschaffungen von Orgeln oder Glocken, Ord.-Zl. 18 GO 2-17, kundgemacht in KVBl. 2017 III, 24., welches mit Ablauf des 31. Mai 2023 außer Kraft tritt.

Graz, 26. Mai 2023

Ord.-Zl.: 18 GO 1-23

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.

Diözesanbischof

Mag. Edith Maria Prieler m.p.

Vizekanzlerin

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

A) Priesterweihe

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat am 21. Mai 2023 in der Stiftskirche Admont zum Priester geweiht:

Konieczny Fr. Matthäus Cassian BAMA (Matthew James) OSB, geb. am 11. Dezember 1990 in Columbus, Indiana, für den Orden der Benediktiner (Stift Admont).

B) Ernennungen und Bestellungen

REGION ENNSTAL UND AUSSEERLAND

Mit 1. Juni 2023:

Seelsorgeraum Admont

Konieczny P. Matthäus BA MA OSB zum Kaplan für den Seelsorgeraum.

C) Entbunden

Mit 30. April 2023:

Gejdos P. Mag. Augustinus OSB als Vikar für den Seelsorgeraum Admont.

Mit 21. Mai 2023:

Konieczny P. Matthäus BAMA OSB als Diakon für den Seelsorgeraum Admont.

D) Verstorben

Konrad Josef, Geistlicher Rat, am 20. April 2023 in Graz, am 27. April 2023 in St. Nikolai im Sausal verabschiedet.

Geboren am 4. Februar 1935 in St. Georgen an der Stiefing, Priesterweihe am 13. Juli 1958 in Graz, 1958 – 1960 Kaplan in Leutschach und Religionslehrer an der VS Leutschach und VS Langegg, 1960 – 1966 Kaplan in Hartberg und Religionslehrer an der HS Hartberg, HS Penzendorf und VS Schölbling, 1966 Kaplan in Halbenrain sowie Religionslehrer (HS Halbenrain, VS St. Nikolai/Draßling, VS Wolfsberg/Scharzautal, HS Bad Radkersburg), 1967 – 1970 Aushilfskaplan in St. Anna am Aigen und Religionslehrer an der HS St. Anna/Aigen, HS Bad Radkersburg und BRG Bad Radkersburg, 1970 – 1971 Kaplan in Pöllau sowie Religionslehrer an der VS Schönau und HS Pöllau, 1971 Provisor in St. Nikolai ob Draßling, 1971 – 1977 Kaplan in St. Veit am Vogau und Religionslehrer (VS St. Nikolai/Draßling, VS Weinburg, VS Brunnsee, VS Wolfsberg/Schwarzautal, VS St. Veit am Vogau und VS Lichendorf), 1977 Pfarrvikar und ab 1981 – 2010 Pfarrer von St. Nikolai im Sausal und Religionslehrer an der VS St. Nikolai/Sausal sowie 1993 – 2009 auch Provisor in Heimschuh; seit 1. September 2010 emeritiert; wohnhaft Priesterheim Graz.

Kochauf Ferdinand, Geistlicher Rat, am 22. April 2023 in Güssing, am 3. Mai 2023 in Judenburg beigesetzt.

Geboren am 11. Mai 1936 in Hartmannsdorf, Priesterweihe am 3. Juli 1960 in Graz, 1961 – 1963 Kaplan in Breitenau und Religionslehrer an der VS und Sonderklasse St. Jakob/Breitenau, 1963 – 1972 Kaplan in Fohnsdorf und Religionslehrer (HS Fohnsdorf, VS Dietersdorf und Berufsschule Judenburg), 1969 – 1971 auch Provisor in Allerheiligen bei Pöls und Religionslehrer an der VS Allerheiligen/Pöls, 1971 – 1972 Kaplan in Zeltweg und Religionslehrer an der VS und HS Zeltweg sowie Berufsschule Judenburg, 1972 – 2014 Pfarrer von Judenburg-St. Magdalena und bis 1985 Religionslehrer (VS und HS Dr. Karl Renner Lindfeld Judenburg, Berufsschule Judenburg, BG/BRG Judenburg) und 2013 – 2014 auch Provisor in Judenburg-St. Nikolaus sowie Administrator in Maria Buch, 1997 – 2002 Dechantstellvertreter des Dekanates Judenburg; seit 1. September 2014 emeritiert; wohnhaft Judenburg.

Kuchler Peter, Geistlicher Rat, am 23. April 2023 in Turnau, am 5. Mai 2023 in Turnau beigesetzt.

Geboren am 15. Juni 1931 in Neudorf bei Passail, Priesterweihe am 7. Juli 1957 in Graz, 1957 – 1961 Kaplan in Friedberg und Religionslehrer (VS Friedberg/Pinggau, VS Steirisch Tauchen, VS. St. Lorenzen/Wechsel, VS Ehrensachsen), 1961 – 1963 Kaplan bzw. Provisor in Fohnsdorf und Religionslehrer an der HS Fohnsdorf, 1963 – 1964 Kaplan in St. Stefan ob Stainz und Religionslehrer an der VS St. Stefan/Stainz, VS Sommereben und VS Rachling, 1964 – 1967 Kaplan in Mureck und Religionslehrer (VS und HS Mureck, VS Brunnsee, Berufsschule Mureck, Poly Mureck, Poly Halbenrain), 1967 – 2013 Pfarrer von Turnau und bis 1996 Religionslehrer an der VS Turnau, 1987 – 1996 auch Pfarrer von Seewiesen; seit 1. September 2013 emeritiert; wohnhaft Turnau.

Gantaler P. Mag. Toni SVD, am 1. Mai 2023 in Baden, am 9. Mai 2023 in St. Gabriel, Maria Enzersdorf, beigesetzt.

Geboren am 23. Juli 1946 in Burgstall, Priesterweihe am 10. Mai 1976 in St. Gabriel/Mödling, 1977 – 1983 Missionar-Kaplan bzw. Pfarrer in Indonesien, 1984 – 1985 Präfekt in Bozen, 1985 – 1988 Berufspastoral in Dornbirn und Mödling, ab 1989 in der Diözese Graz-Seckau, 1991 – 2021 Pfarrer von Laßnitzhöhe, ab 2011 auch Provisor in Nestelbach bzw. ab 2018 auch Provisor in St. Marein am Pickelbach; seit 1. September 2021 emeritiert; wohnhaft St. Gabriel, Maria Enzersdorf.

Greiner Alois, Geistlicher Rat, am 22. Mai 2023 in Pichling bei Stainz, am 25. Mai 2023 in Stainz beigesetzt.

Geboren am 20. Juni 1928 in Heiligenkreuz am Waasen, Priesterweihe am 7. Juli 1957 in Graz, 1957 – 1959 Kaplan in Wolfsberg im Schwarzautale und Religionslehrer (VS Wolfsberg/Schwarzautal und VS

Schwarzau), 1959 – 1963 Kaplan in Gams bei Stainz und Religionslehrer an der VS Gams ob Frauental und VS Wildbach, 1963 – 1964 Kaplan in Feldbach und Religionslehrer an der VS und HS Feldbach, 1964 – 1975 Kaplan in St. Stefan ob Stainz und Religionslehrer (VS und HS St. Stefan/Stainz, VS Hochstraßen, VS Rachling, VS Sommereben, VS und HS Stainz, Poly St. Stefan/Stainz), 1975 – 1998 Pfarrer von St. Martin im Sulmtale und bis 1990 Religionslehrer an der VS St. Martin/Sulmtal; seit 1. September 1998 emeritiert; wohnhaft Pichling bei Stainz.

R. i. p.

III. MITTEILUNGEN

4. Prüfung über den Pfarrverwaltungskurs – Vorsitzender der Kommission

Aufgrund der Ortsabwesenheit des Kanzlers und der Vizekanzlerin hat der Generalvikar MMag. Thorsten Schreiber MA zum Vorsitzenden der Kommission für die Prüfung über den Pfarrverwaltungskurs am 21. Juni 2023 ernannt.

5. Neues Taufscheinformular

Die Österreichische Bischofskonferenz hat in ihrer Frühjahrsvollversammlung (13.–16.3.2023) zusätzlich zu den bereits genehmigten Formularen einen neuen Taufschein genehmigt, der weder Eltern noch Paten nennt. Dieses Formular ist als ausfüllbares PDF-Dokument im Intranet abrufbar:

<https://konkret.graz-seckau.at/taufschein>

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Juni 2023

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Mag. Edith Maria Prieler
Vizekanzlerin